

Anträge an die Generalversammlung am Do 27. Juni 2019 in Dornbirn

Antrag von		UTTC Raiffeisen Kennelbach	
Nr.	bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
1	<p>An DFB § 04h) Einsatz von Bundesligaspielern in der VTTV – Mannschaftsmeisterschaft</p> <p>Vereinen mit Mannschaften in den Herren- Super- und Bundesligen dürfen mit der jeweiligen Mannschaft nicht in der Landesliga teilnehmen, bei den Damen ist die Teilnahme an der Herrenmeisterschaft freigestellt (in der Damen-MM siehe VTTV-DFB §21).</p> <p>Ausnahmeregelung; für Nachwuchsspieler (Ergänzung bzw. Streichung gem. den Bundesligabestimmungen Pkt. 4.3.3., sofern sie mindestens drei Jahre bei einem VTTV-Verein ordnungsgemäß gemeldet waren, ist der Einsatz in der VTTV - Mannschaftsmeisterschaft in allen Mannschaften des betreffenden Vereins (Stamm- oder Sekundärverein) entsprechend den VTTV-Setzungsrichtlinien statthaft, wobei dieser der Spielstärke der/des Jugendlichen entsprechen soll. Bei mind. 3 Einsätzen in der Bundesliga kommt der § 04c VTTV-DFB (Bindung nach 3-maligem Einsatz) nicht zur Anwendung.</p> <p>Anm. 1: sollte ein Verein mehr als einen Jugendlichen als Stammspieler zum Einsatz bringen, sind auch diese wie im oberen Absatz angeführt startberechtigt.</p> <p><u>Anm. 2:</u> ein Jugendlicher gilt nach seinem ersten Bundesligaeinsatz als BL-Stammspieler</p> <p>Der Abs. g) kommt im Falle eines Bundesligaeinsatzes nicht zur Anwendung.</p>	<p>DFB § 04h) Einsatz von Bundesligaspielern..... Alles unverändert bis auf.....</p> <p>Ausnahmeregelung: Für Nachwuchsspieler bis zu maximal dem Altersstatus eines U23-Spielers, sofern sie mindestens 3 Jahre.....</p> <p>Rest analog dem bisherigen § 4 h DFB</p>	<p>Die bisherige Regelung für Nachwuchsspieler mit gleichzeitigen Einsätzen in der VTTV Meisterschaft und in der Bundesliga hat sich auf die 2. BL bezogen.</p> <p>Durch die Umstrukturierung der TT-Bundesliga (die 1. BL wird von bisher 9 auf 16 Mannschaften aufgestockt), spielt Kennelbach 2019/20 nun formell zwar in der „1. BL - Unteres Play Off“, allerdings gegen die gleichen Mannschaften wie bisher. Dies, da die ersten sieben Teams aus der bisherigen 2. BL + der Absteiger aus der 1. BL nun die „1. BL – Unteres Play Off“ bilden.</p> <p>Zweck des Antrages ist, dass Nachwuchsspieler des VTTV (analog der Regelung auch in anderen Landesverbänden) auch weiterhin durch ihre Einsätze in der Bundesliga nicht vom VTTV-Meisterschaftsbetrieb ausgeschlossen werden.</p>
Beschlussfassung durch die GV		91 Stimmen dafür / 4 Stimmen dagegen - angenommen	



Antrag an die Generalversammlung am Do 27. Juni 2019 in Dornbirn

Antrag von **UTTC Dornbirn**

Nr.	bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
2	<p>DFB §08 Auf-Abstieg – Anhang Ab Spielsaison 2003/04 gibt es gem. Beschluss der AO GV vom 15.1.2003 jeweils 2 Auf-und Absteiger verbunden mit Aufstiegszwang, gültig für alle Spielklassen. Bei Aufstiegsverzicht startet die betreffende Mannschaft in der darauffolgenden Spielsaison mit einem 6 – Punkte - Abzug. AUSNAHME: bei Nichtaufstieg aus einer Klasse mit Play Off (derzeit 1. Kl.) erfolgt Punktehalbierung (d.h. 3 Punkteabzug)</p>	<p>Zusätzlich zum Aufstieg-Abstieg - Anhang Sollte aus der oberen Tabellenhälfte der unteren Klasse nur <u>eine</u> Mannschaft aufsteigen wollen unterbleibt ebenfalls der Abstieg der vorletzt platzierten Mannschaft</p>	<p>Nach der bisher bestehenden Regelung könnte in diesem Fall auch eine Mannschaft aus einer unteren Klasse das Aufstiegsrecht haben (schon passiert), was sicher nicht anstrebenswert wäre. Der sportliche Gedanke (u.a. Spielstärke) sollte wohl im Vordergrund stehen.</p>
	<p>Ergänzung zum ÖTTV-Regulativ §25 (3) Wenn eine Mannschaft ausscheidet bzw. freiwillig absteigt, unterbleibt der Abstieg der vorletzt platzierten Mannschaft (<i>sollte diese darauf verzichten, geht dieses Recht auf die letztplatzierte Mannschaft über</i>). <i>beschlossen bei der EV v. 6.7.13</i> <i>bei endgültigem Ausscheiden gilt diese Regelung auch in den nachfolgenden Klassen, da der sich daraus ergebende Freiplatz bis in die unteren Klassen fortsetzt.</i> Ergänzung (Änderungsvorschlag)</p>		
	<p>Beschlussfassung durch die GV</p>	<p>Wurde ohne Gegenstimme angenommen</p>	



Antrag an die Generalversammlung am Do 27. Juni 2019 in Dornbirn

Antrag von Karl Hämmerle VTTV Damenreferent

Nr.	bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
3	DFB § 11 Spieltermine / Beginnzeiten b) Samstag – Landesliga (zusätzlicher Spieltag) Beginnzeiten 17.00 bis 19.00 Uhr	Beginnzeiten Vorverlegen auf 14.00 und 15.00 Uhr	Wie wir es so lieben, ist TISCHTENNIS ein Feierabendsport (MM-Spiele in allen Klassen MO bis FR). Ich meine, bei der vorgeschlagenen Beginnzeit geht für uns nur der Samstagnachmittag verloren und nicht auch noch der Abend!
Beschlussfassung durch die GV		8 Stimmen dafür / 54 Stimmen dagegen - abgelehnt	



Ein weiterer von der GV zugelassener Antrag

Antrag an die 4. Vorstandssitzung am 12. Juni 2019 in Dornbirn Olympiazentrum
Nochmalige Behandlung bei der Generalversammlung am Do 27. Juni 2019

Antrag UTTC Farben Morscher Klaus (Issa Zacharia) auf Rücknahme der VS-Entscheidung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung. **Begründung** – gerade in der letzten Mannschaft werden vorwiegend Jugendliche eingesetzt, die durch die neue Regelung faktisch aus dem laufenden MM-Betrieb „eliminiert“ werden.

Die Annahme dieses Antrages zur eigentlichen Abstimmung wurde von der GV mit großer Mehrheit genehmigt

Beschlussfassung dieses Antrages durch die GV	61 Stimmen dafür / 20 Stimmen dagegen - angenommen
---	---

Die ursprünglich vom Vorstand beschlossene Neuregelung

bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>DFB §16 Mannschaftsauflösung Das Ausscheiden einer Mannschaft vor bzw. während des normalen Meisterschaftsbetriebes ist möglich, wird aber in jedem Fall mit einer Ordnungsgebühr belegt. Die an diese Mannschaft gebundenen Aktiven (§04 b und c) dürfen in der kompletten Spielsaison in keiner unteren Mannschaft ihres Vereines eingesetzt werden. Hinweis; bei Ausscheiden im Herbst gilt dies daher auch für den Frühjahrsdurchgang. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr, werden alle bisherigen erzielten Ergebnisse gestrichen, erfolgt das Ausscheiden im 2. Spielhalbjahr, bleibt die Mannschaft mit den Ergebnissen des Herbstdurchganges in der Wertung (Spiele des Frühjahrsdurchganges werden den Gegnern gutgeschrieben).</p>	<p>Zusätzlich; Ausnahmslos darf lediglich die letzte Mannschaft eines Vereines aufgelöst werden.</p>	<p>Es macht in der Öffentlichkeit sicher kein gutes Bild, wenn vor allem in den oberen Klasse so etwas passiert. Vielleicht überlegt man sich durch diese Regelung eher ein Ausscheiden oder überlegt überhaupt zu Beginn der Saison, ob der Start dieser Mannschaft sinnvoll ist.</p>